

§. 5.

Würde aber ein solcher Markgenosse die ihm von dem Markengerichte zubilligte Straf gelder zu zahlen nicht im Stande sein; so mag derselbe mit dem Brüchtenpfahl hergebrachtermaßen bestraft werden: wenn aber ein mit Geld-Brüchten oder dem Brüchtenpfahl bestraffter Markgenosse das Holzhauen in gemeinen Marken ohne gehöriger Anweisung dem ungeachtet wiederhohlen würde; soll der Marken- oder Holzrichter dieses mit Einschickung des Verfolgs, dem Hofrath, oder demjenigen, welchem sonst die Criminal-Gerichtbarkeit über den Freveler zu steht, anzeigen; welche befindenden Umständen nach den Freveler mit dem Besserungshause zu bestrafen haben.

§. 6.

Wir wiederhohlen hiebei nach dem Edict vom 14ten December 1772 §. 3, daß wenn etwa die angelegte Tannen-Kämpfe, und deroerselben junger Aufschlag von dem, vor den Hirten gehenden Viehe oder Schafen beschädigt werden möchten, der Hirt oder Schäfer solchen Viehs oder Schafen unabkömmlich mit Strafe des Zucht- oder Besserungshauses auf vier Jahre belegt, und daneben fünf und zwanzig Rthlr für den Angeber zu erlegen angehalten, falls er aber sofort solche nicht erlegen kann, von dem ihm anvertraueten Vieh oder Schafen, welche zum Schaden gegangen, ohne Rücksicht wem solches gehöre (welcher jedoch dieserhalb den rechtlichen Regress an seinen Schäfer hat) bis zum Ertrag von 25 Rthlr und soviel sonst Behuf etwa verursachenden Kosten nöthig, verkauft und dem Angeber, ohne Unterschied, ob die Angebung Amts halber geschehen oder nicht, solche 25 Rthlr mit Verschweigung seines Namens baar ausgezahlt werden sollen.

Auch wiederhohlen Wir, daß nach dem Edict vom 21ten May 1771 §. 6. diejenigen, welche freventlich die Säune und Frechten um die Holzanspflanzungen verderben, in den Gehölzern Heiden und Mooren Feuer anlegen (worunter jedoch das Moorbrennen zu den Buchweizen-Aeckern nicht verstanden wird) mit Strafe des Zucht- oder nach Befinden Besserungshauses belegt werden sollen.

Wir befehlen demnach sämtlichen Beamten, Richtern, wie auch sämtlichen Holz- und Marken-Richtern, Ober- und Untervögten hiemit gnädigst, daß dieselben den Inhalt dieser gnädigsten Verordnung bei den etwa vorkommenden Uebertretungen genauest befolgen, und wider die Uebertreter obgemeldete Strafe strackest vollziehen, auch wie es geschehen gehörigen Orts berichten.

Damit nun diese Unsere gnädigste Verordnung desto mehr zu Zedermanns Wissenschaft gelange, soll dieselbe zum Drucke befördert, dem Intelligenzblatt einverleibt, gehörigen Orten angeschlagen, auf drei nach einander folgenden Sonntagen von der Kanzel verkündigt, sodann davon nebst den Beamten, auch den Richtern, den Marken- und Holz-Richtern, den Magistraten in Städten und Vorstehern in den Wiegbolden, den Pfarrern, Gerichtschreibern, den Fiscis, den Führern, Börgen, Schulmeistern des Kirchdorfs, einem Baurichter und einem Wirthen des Kirchdorfs ein Exemplar mit dem ferneren Auftrag zugestellt werden, daß solches Exemplar nach der, dieserhalb annoch zu erlassenden

Verordnung, zur Sammlung eines zur Bedienung gehörigen und bei derselben verbleibenden Edicten-Buchs gelegt werden solle. Urkund Unseres gnädigsten Handzeichens und beigebrachten geheimen Kanzlei-Insigels. Bonn den 7ten Junius 1786.

Maximilian Franz,
Kuhfürst.

(L. S.)

Nr. 54.

Verordnung in Betreff der bei den Kirchspielsrechnungen zu produzierenden Kirchenrechnungen, vom 14. März 1788.

Wir Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, Bischof zu Münster, &c.

Uns ist von treuehorsaamsten Landständen unterthänigst angezeigt, daß einige Empfänger der Einkünften der Pfarr- oder Kirchspielskirchen in den Fällen, wenn die Einkünfte der Kirchengüter zu Bestreitung der Ausgaben nicht hinlänglich sind, und also ein Beytrag aus den Kirchspielsmitteln erfordert wird, sich weigern, die Kirchenrechnungen Unseren Beamten und den Gutsherrn offen zu legen. Da es aber billig ist, daß Beamte und Gutsherrn, wenn die Ausgaben Behuf der Pfarrkirchen aus Kirchspielsmitteln bestritten werden sollen, von der geschehenen Verwendung der ordentlichen Kirchengeneinkünften, und von dem Endzweck und Nothwendigkeit der aus den Kirchspielsmitteln zu bestrittenden Ausgaben vorher unterrichtet werden, damit in deraartigen Fällen die zweckdienlichsten Anstalten desto sicherer getroffen werden können; So verordnen und befehlen Wir hiemit gnädigst, daß hinführ aus Kirchspielsmitteln oder aus der Schätzung Behuf der Pfarrkirchen keine Zahlung verfügt werden solle, wenn nicht vorher die bey gehöriger geistlichen Obrigkeit von dem Rechnungsführer geziemend abgestattete und quittirte Kirchenrechnung mit den darüber etwa gemachten Observaten den Beamten und Gutsherrn bey Abhaltung gewöhnlicher Kirchspielsrechnungen zur Einsicht vorgelegt werden.

Sollte sich aber zutragen, daß die aus den Kirchspielsmitteln Behuf der Pfarrkirchen zu bestrittenden Ausgaben bis zur Abhaltung der ordentlichen Kirchspielsrechnungen nicht ausgestellt werden können; so sollen in diesem Falle die Empfänger der Kirchengeneinkünften hiervon den Beamten die Anzeige thun, denselben auf ihr Verlangen gleichfalls die Kirchenrechnungen offen legen, und die Beamte hierüber mit einigen, oder aber mit den auf den Kirchspielsrechnungen hierzu zu deputirenden